

Satzung des Homöopathie Forum, Gauting Organisation, klassisch homöopathisch arbeitender Heilpraktiker e.V.

§ 1

Der Verein mit Sitz in Gauting ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist es, durch Zusammenschluss Klassisch homöopathisch arbeitender Heilpraktiker die Ausübung der Klassischen Homöopathie im Sinne Hahnemanns zu fördern und zu verbreiten. Dies versuchen wir zu erreichen durch:
 - Veranstaltungen von Vorträgen und Kursen
 - Fundamentierte Weiterbildung durch einen vom Verein zu erstellenden Seminarplan
 - Ausbildung in Klassischer Homöopathie
 - Bildung von Arbeitskreisen
 - Unterstützung von Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Ziele der Klassischen Homöopathie dienen
 - Die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Klassischen Homöopathen
 - Die Bildung von regionalen Gruppen

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Ordentliches Mitglied kann jeder Heilpraktiker werden, der die klassische Homöopathie praktiziert. Der Nachweis einer homöopathischen Aus- und Fortbildung, die dem Therapeuten ein erfolgreiches Arbeiten nach den Regeln der Klassischen Homöopathie ermöglicht, ist zu bringen. Näheres bestimmen die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Außerordentliche Mitglieder erhalten nach 6 Monaten Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ernannt.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§6

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, ganz oder teilweise befreien.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres muss bis zum 30. September vorliegen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach dem Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Weiterhin kann ein Mitglied auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jedes Jahr, in Ausnahmefällen alle zwei Jahre zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder dies beantragt. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung i.S.v. § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben mit Tagesordnung als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, soweit die Frist nicht in dringenden Fällen abgekürzt werden muss. Zur Wahrung der Frist genügt die Versendung der Einladung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle des Vereins über den Tag der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannt Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei

telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Für die Versendung des Protokolls gelten die gleichen Formvorschriften wie für die Einladung.

An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen
- Entgegennahmen des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Anpassung des Mitgliedsbeitrags
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Richtung und Arbeitsschwerpunkte des Vereins und des Budgets
- Wahl und Abberufung zweier RechnungsprüferInnen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- Wahl und Abberufung eines/einer Schlichtungsbeauftragten

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Es wird an die Mitglieder versandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung an die zuletzt genannte Adresse schriftlich Widerspruch erhoben wird.

§10

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorständen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zu Neuwahl bzw. bis zur Neubestellung im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes ordentliche Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Der Vorstand legt unter seinen Mitgliedern den Vorsitz und die Zuständigkeiten für Ämter und Aufgabenschwerpunkte fest. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütungen oder Vergünstigungen. Auslagen werden erstattet, sofern diese tatsächlich entstanden sind und diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen,

Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gezahlt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und/oder Projektmanager bestellen, die für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Fällt ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf dieser ordentlichen Wahlperiode einen Nachfolger aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn der erste Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dies in schriftlicher oder mündlicher Form beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift geladen worden sind und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§11

Rechnungsprüfung: Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder, die Einsicht in die Geschäftsunterlagen haben. Die Ergebnisse der Einsicht werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§12

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Kommt eine erforderliche Mitglieder Mehrheit nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an einen gemeinnützigen Verein, der Zwecke im Sinne des §2 der vorstehenden Satzung verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(Stand 07.07.2018)